

igenos Genossenschaftspraxis 1

Georg Scheumann

# Die Genossenschaft *verstehen*

Was Mitglieder wirklich wissen müssen



# Vorwort

Dieses Buch richtet sich an Mitglieder von Genossenschaften – insbesondere von Genossenschaftsbanken –, die ihre eigene Organisation besser verstehen möchten. Viele Mitglieder verbinden ihre Beteiligung vor allem mit einer Dividende oder einer Geschäftsbeziehung. Doch die Genossenschaft ist weit mehr: Sie ist eine Rechtsform mit einem klaren gesetzlichen Auftrag – der Förderung ihrer Mitglieder.

Die vorliegende Darstellung erläutert die wichtigsten Bestimmungen der Satzung nicht aus der Perspektive des Bankgeschäfts, sondern aus der Sicht der Mitglieder. Sie zeigt, welche Rechte, aber auch welche Verantwortung mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, was eine Genossenschaft im Kern ausmacht.

Die Grundlage ist die verwendete Satzung einer Raiffeisenbank (Stand Juni 2025) die sich an der Mustersatzung des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) orientiert.

Gleichwohl gilt: Jede Satzung kann von den Mitgliedern geändert werden. Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern – und sie gestalten ihre Zukunft selbst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....</b>	<b>5</b>
1. Warum gerade der erste Teil der Satzung so wichtig ist .....	6
2. Was eine Satzung überhaupt ist .....	6
3. § 1 der Satzung - Firma und Sitz .....	7
4. § 2 der Satzung - Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....	9
6. Woran Mitglieder ihre eigene Meinung bilden können .....	14
7. Schlussgedanke .....	15
<b>Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....</b>	<b>16</b>
1. Der Förderauftrag als Kern des Ganzen .....	17
2. Was Förderung konkret bedeutet .....	17
3. Der Unterschied zur normalen Bank .....	17
4. Die Bankgeschäfte als Mittel .....	18
5. Das Geschäft mit Nichtmitgliedern .....	18
6. Woran Mitglieder das erkennen können .....	18
<b>Die Mitgliedschaft .....</b>	<b>19</b>
1. Der Eintritt – ein bewusster Schritt .....	19
2. Die besondere Stellung des Mitglieds .....	20
3. Die Rechte der Mitglieder .....	20
4. Die Verantwortung der Mitglieder .....	20
5. Die Realität der Mitgliedschaft .....	21
6. Mitglied oder Kunde? .....	21
Schlussgedanke .....	21
<b>Organe der Genossenschaft .....</b>	<b>22</b>
1. Der Vorstand – Leitung und Verantwortung .....	22
2. Der Aufsichtsrat – Kontrolle und Gleichgewicht .....	23
3. Die General- oder Vertreterversammlung .....	23
4. Das Zusammenspiel der Organe .....	24
5. Die Realität in der Praxis .....	24
6. Woran Mitglieder das erkennen können .....	25
<b>Kapital, Geschäftsanteile und Haftung .....</b>	<b>25</b>

1. Der Geschäftsanteil – was er wirklich ist .....	26
2. Die Dividende – oft missverstanden.....	26
3. Die Bedeutung des Eigenkapitals.....	27
4. Haftung – ein oft verdrängtes Thema.....	27
5. Unterschied zu anderen Rechtsformen .....	28
6. Woran Mitglieder das erkennen können.....	28
<b>Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Rücklagen .....</b>	<b>29</b>
1. Der Gewinn – richtig verstanden .....	30
2. Die Entscheidung über den Gewinn .....	31
2a. Die Finanzhoheit der Mitglieder – ein oft übersehener Grundsatz ....	31
3. Rücklagen – die stille Stärke der Genossenschaft .....	32
4. Die Dividende – richtig eingeordnet .....	33
5. Die Reihenfolge – ein Ausdruck der Prioritäten .....	34
Wer entscheidet über den Gewinn – und was bleibt den Mitgliedern?....	34
<b>Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>37</b>
1. Kündigung – typische Regelung der Satzung .....	38
2. Auszahlung des Geschäftsguthabens – typische Satzungsregel .....	38
3. Ausschluss – Satzungsmäßige Voraussetzungen.....	39
4. Übertragung des Geschäftsguthabens.....	40
5. Tod eines Mitglieds – typische Regelung.....	40
6. Gesamtbetrachtung .....	41
<b>Satzungsänderungen und Verschmelzungen .....</b>	<b>41</b>
1. Satzungsänderungen – Grundlage aller Strukturentscheidungen .....	41
2. Verschmelzung – grundlegende Bedeutung .....	43
3. Informationspflicht des Vorstands .....	43
<b>Auflösung und Liquidation der Genossenschaft .....</b>	<b>45</b>
1. Gründe für eine Auflösung.....	46
2. Die Liquidation – Abwicklung der Genossenschaft.....	46
3. Bedeutung für die Mitglieder.....	46
<b>Schlusskapitel: Der Förderauftrag als Maßstab .....</b>	<b>47</b>
1. Die Rolle der Satzung .....	48
2. Die Rechtsform als gebundene Ordnung – Zweckbindung und ihre Konsequenzen .....	50

## Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

Die Paragraphen 1 und 2 der Satzung stehen am Anfang, und das nicht zufällig. Sie legen das Fundament für alles, was danach folgt. Wer später über Mitgliedschaft, Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung, Rücklagen oder Verschmelzungen sprechen will, muss zuerst verstehen, was die Genossenschaft ihrem Wesen nach überhaupt ist. Die ersten beiden Paragraphen beantworten deshalb eine Vorfrage, die viele Mitglieder sich im Alltag kaum noch stellen: **Ist eine Genossenschaftsbank in erster Linie eine Bank wie jede andere - oder ist sie etwas rechtlich und inhaltlich Eigenständiges?**

Gerade bei Genossenschaftsbanken wird diese Frage oft verdeckt. Im täglichen Geschäft sieht man Konten, Kredite, Karten, Online-Banking, Beratungsgespräche und vielleicht eine Dividende auf die Geschäftsanteile. Daraus kann leicht der Eindruck entstehen, Mitgliedschaft sei im Grunde nur eine etwas freundlichere Form der Kundenbindung. Die Satzung spricht aber eine andere Sprache. Sie knüpft an das Genossenschaftsgesetz an und macht deutlich, dass die Genossenschaftsbank keine bloße Kapital- oder Vertriebsorganisation ist, sondern eine rechtlich gebundene Einrichtung zur Förderung ihrer Mitglieder.

### **Merksatz**

Wer die §§ 1 und 2 der Satzung versteht, versteht den Kern der gesamten Genossenschaft: Nicht das Bankgeschäft erklärt die Genossenschaft, sondern der Förderauftrag erklärt das Bankgeschäft.

## **1. Warum gerade der erste Teil der Satzung so wichtig ist**

Viele Satzungen beginnen mit scheinbar trockenen Eingangsvorschriften. In Wahrheit steckt dort oft schon die Grundentscheidung des ganzen Regelwerks. So ist es auch hier. Ziffer I enthält zwei Paragraphen:

§ 1 regelt Firma und Sitz,

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens. Das klingt auf den ersten Blick nach Formalien.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass hier schon die entscheidenden Weichen gestellt werden.

Denn jede Genossenschaft steht unter einem gesetzlichen Leitgedanken: Sie soll ihre Mitglieder fördern. Dieser Gedanke kommt aus § 1 des Genossenschaftsgesetzes. Dort wird der Zweck der Genossenschaft nicht offen gelassen, sondern gesetzlich vorgegeben. Anders als bei einer normalen Kapitalgesellschaft darf die Genossenschaft nicht einfach irgendein beliebiges wirtschaftliches Ziel verfolgen. Sie ist rechtlich an ihren Förderauftrag gebunden. Die Satzung Ihrer Bank übernimmt dieses Leitbild in § 2 Abs. 1 und stellt es an den Anfang des Unternehmenszwecks.

## **2. Was eine Satzung überhaupt ist**

Für viele Mitglieder ist die Satzung ein Dokument, das irgendwo existiert, das man aber kaum jemals liest. Tatsächlich ist sie die Grundordnung der Genossenschaft. In ihr steht, wie die Genossenschaft aufgebaut ist, wer Mitglied werden kann, welche Rechte und Pflichten bestehen, wie die Organe zusammenwirken und nach welchen Regeln Beschlüsse gefasst werden.

Man kann die Satzung mit den Spielregeln eines Vereins vergleichen, nur mit deutlich größerer rechtlicher Tragweite. Sie ist aber noch mehr als eine bloße Organisationsordnung. Bei einer Genossenschaft zeigt sie auch, wie sich die Bank selbst versteht: als Mitgliederorganisation oder als gewöhnliches Marktunternehmen. Deswegen lohnt es sich, schon die ersten Bestimmungen ernst zu nehmen.

### **3. § 1 der Satzung - Firma und Sitz**

§ 1 Ihrer Satzung lautet in knapper Form:

Die Firma der Genossenschaft ist die Raiffeisenbank (Name) eG; der Sitz ist (Ort).

Dieser Satz wirkt schlicht. Dennoch enthält er bereits drei wichtige Aussagen:

- etwas über die Tradition,
- etwas über die Rechtsform und
- etwas über die Verankerung der Genossenschaft.

#### **3.1 Die Firma: Warum der Name mehr ist als Werbung**

Die Bezeichnung 'Raiffeisenbank' ist nicht nur ein Markenname. Sie knüpft an die genossenschaftliche Tradition von Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung an. Historisch entstanden Genossenschaften nicht, um anonym Kapital zu bündeln, sondern um Menschen vor Ort in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftlichen Interessen gemeinsam besser wahrzunehmen.

Darum erinnert der Name an etwas Grundsätzliches: Eine Genossenschaft ist ihrem Ursprung nach keine Bank, die sich Mitglieder hält, sondern eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die sich eines Bankunternehmens bedient. Diese Blickrichtung ist entscheidend.

Wer sie umdreht, versteht die Genossenschaft nicht mehr von ihren Mitgliedern, sondern vom Geschäft her.

### **3.2 Das Kürzel 'eG' - die Rechtsform ist kein Nebendetail**

Noch wichtiger als der Name selbst ist das Kürzel 'eG'. Es bedeutet: eingetragene Genossenschaft. Damit wird die Bank einer besonderen Rechtsform zugeordnet, die gesetzlich an den Förderzweck gebunden ist. Die Genossenschaft ist also nicht einfach eine Bank in netter Verpackung, sondern eine eigene Rechtsform mit eigenem inneren Maßstab.

Für Mitglieder ist das wichtig, weil daraus folgt: Die Bank darf sich rechtlich nicht allein an Gewinn, Wachstum oder Marktanteilen ausrichten. Solche Gesichtspunkte können wichtig sein, aber sie dürfen nicht an die Stelle des Förderauftrags treten. Die Rechtsform zwingt die Genossenschaft, sich immer wieder an ihrer eigentlichen Aufgabe messen zu lassen: Dient sie ihren Mitgliedern?

### **3.3 Der Sitz - warum der Ort rechtlich mehr bedeutet, als man denkt**

Dass der Sitz der Genossenschaft in (Ort) liegt, ist nicht bloß eine Postanschrift. Der Sitz zeigt auch, dass die Genossenschaft nicht losgelöst im Raum schwebt, sondern in einem bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Umfeld verankert ist. Genossenschaften haben traditionell einen konkreten Bezug zu Menschen, Wirtschaftsbeziehungen und Bedürfnissen in einer Region.

Auch wenn moderne Bankgeschäfte digital geworden sind, bleibt dieser Gedanke wichtig: Eine Genossenschaft soll ihren Mitgliedern nicht als anonyme Fernorganisation gegenüberreten, son-

dern als Institution, die ihren Förderzweck in einem konkreten Lebens- und Wirtschaftsraum erfüllt.

### **Zwischenergebnis zu § 1**

§ 1 sagt auf engem Raum: Diese Bank ist eine genossenschaftlich gebundene, regional verankerte Mitgliederorganisation. Schon hier wird deutlich, dass ihre Identität nicht allein aus Bankprodukten, sondern aus Rechtsform und Förderidee folgt.

## **4. § 2 der Satzung - Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

Noch deutlicher wird die Grundentscheidung in § 2. Hier unterscheidet die Satzung zwischen Zweck und Gegenstand. Diese Unterscheidung ist wichtig. Der Zweck beantwortet die Frage, wofür es die Genossenschaft gibt. Der Gegenstand beschreibt, mit welchen Mitteln und in welchen Geschäftsfeldern sie tätig ist.

Viele Leser übersehen diesen Unterschied und halten die Aufzählung der Bankgeschäfte für den eigentlichen Kern. Juristisch ist es aber gerade umgekehrt:

Erst der Zweck, dann das Geschäft. Das Geschäft ist Mittel; der Zweck gibt die Richtung vor.

### **4.1 § 2 Abs. 1 - Förderung und Betreuung der Mitglieder**

§ 2 Abs. 1 bestimmt: Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Damit übernimmt die Satzung den Grundgedanken des Genossenschaftsgesetzes. Dieser Satz ist die Schlüsselnorm des ganzen ersten Teils - vielleicht sogar der ganzen Satzung.

Förderung bedeutet dabei nicht nur, dass die Bank ordentlich arbeitet oder wirtschaftlich erfolgreich ist. Förderung meint einen Nutzen für die Mitglieder. Dieser Nutzen kann sich in günstigen Konditionen, verlässlicher Versorgung mit Finanzdienstleistungen, sachgerechter Beratung, regionaler Präsenz, Stabilität und langfristiger Orientierung ausdrücken. Entscheidend ist immer die Blickrichtung: Dient die Tätigkeit den Mitgliedern - oder dienen die Mitglieder am Ende nur noch dem Geschäft?

Das Wort 'Betreuung' ergänzt den Fördergedanken. Es zeigt, dass die Beziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied nicht auf einzelne Verträge reduziert werden soll. Die Genossenschaft ist keine reine Verkaufsorganisation, sondern eine auf Dauer angelegte Mitgliederbeziehung. Mitglieder sollen nicht nur Produkte abschließen, sondern in einer besonderen, auf Förderung gerichteten Gemeinschaft stehen.

#### **4.2 Was 'Förderung' für normale Mitglieder praktisch heißt**

Für Mitglieder ohne juristischen Hintergrund lässt sich der Förderauftrag einfach ausdrücken:

Die Genossenschaft soll nicht zuerst fragen, wie sie aus jedem Geschäft das Meiste herausholt, sondern wie sie den Mitgliedern nützt.

Das schließt wirtschaftliches Arbeiten nicht aus. Eine Bank muss solide, professionell und risikobewusst sein. Aber diese Gesichtspunkte sind nicht Selbstzweck, sondern sollen die Förderfähigkeit sichern.

Ein einfaches Bild hilft: Die Genossenschaft ist nicht deshalb da, um möglichst erfolgreich Bank zu sein und nebenbei auch Mitglieder zu haben. Sondern sie betreibt Bankgeschäfte, damit ihre

Mitglieder besser gestellt sind, als sie ohne diese Genossenschaft stünden.

- Wenn eine Entscheidung zwar den Gewinn erhöht, für Mitglieder aber keinen spürbaren Vorteil bringt oder ihnen sogar Nachteile zufügt, muss man fragen, ob sie noch genossenschaftsgemäß ist.
- Wenn Mitglieder und Nichtmitglieder in jeder Hinsicht gleich behandelt werden, stellt sich die Frage, worin die besondere Förderung der Mitglieder überhaupt noch besteht.
- Wenn die Genossenschaft nur noch in Kategorien von Marktanteilen, Vertrieb und Skaleneffekten denkt, droht der Förderauftrag sprachlich zwar erhalten zu bleiben, inhaltlich aber leer zu laufen.

#### **4.3 § 2 Abs. 2 - Die banküblichen und ergänzenden Geschäfte**

§ 2 Abs. 2 zählt die banküblichen und ergänzenden Geschäfte auf: Sparen, Kreditgewährung, Bürgschaften, Zahlungsverkehr, Auslandsgeschäft, Vermögensberatung und weitere Felder bis hin zur Vermittlung von Versicherungen und Reisen sowie dem Betrieb regenerativer Energieanlagen. Diese Aufzählung zeigt, wie breit das zulässige Betätigungsfeld einer modernen Kreditgenossenschaft ist.

Wichtig ist jedoch: Diese Liste beantwortet nicht die Frage nach dem letzten Ziel, sondern beschreibt lediglich das Instrumentarium. Man kann das mit einem Werkzeugkasten vergleichen. Die Werkzeuge mögen vielfältig und modern sein; entscheidend bleibt aber, wofür sie eingesetzt werden. Bei der Genossenschaft lautet die Antwort: zur Förderung der Mitglieder.

Gerade hier kommt es in der Praxis häufig zu Missverständnissen. Weil die Liste der Geschäfte so umfangreich ist, entsteht schnell der Eindruck, die Satzung legitimiere ein Universalbankmodell ohne innere Grenze. Das ist zu kurz gedacht. Die Aufzählung des Gegenstands ändert nichts daran, dass all diese Geschäfte rechtlich dem Förderzweck untergeordnet bleiben.

#### **4.4 § 2 Abs. 3 - Zweigniederlassungen und Beteiligungen**

Absatz 3 erlaubt der Genossenschaft, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an Unternehmen zu beteiligen. Auch das ist aus heutiger Sicht wirtschaftlich nachvollziehbar. Eine moderne Bank kann Kooperationen eingehen, Tochterunternehmen aufbauen oder Beteiligungen halten. Doch auch hier gilt derselbe Maßstab: Solche Schritte sind nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie Wachstum oder Größe versprechen, sondern weil sie dem genossenschaftlichen Zweck dienen sollen.

Mitglieder können daher fragen: Verbessert eine Beteiligung wirklich die Förderfähigkeit der Genossenschaft? Stärkt sie den Nutzen für Mitglieder? Oder verlagert sich die Aufmerksamkeit dadurch auf Strukturen, die immer weniger mit der Mitgliederförderung zu tun haben?

#### **4.5 § 2 Abs. 4 - Geschäft mit Nichtmitgliedern**

Besonders heikel ist Absatz 4: Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Dieser Satz ist rechtlich zulässig und in der Praxis weit verbreitet. Er bedeutet aber nicht, dass Mitglieder und Nichtmitglieder für die Genossenschaft gleichrangig wären.

Der Förderauftrag des Genossenschaftsgesetzes bezieht sich auf die Mitglieder. Nichtmitglieder können in das Geschäft einbezo-

gen werden, wenn dies die wirtschaftliche Grundlage stärkt und mittelbar auch den Mitgliedern dient.

Problematisch wird es, wenn daraus stillschweigend eine Umkehrung folgt: Wenn das Nichtmitgliedergeschäft den Ton angibt und die Mitglieder nur noch eine von vielen Kundengruppen sind.

Dann stellt sich nämlich die Kernfrage neu: Wenn die Bank in der täglichen Wirklichkeit alle wie beliebige Kunden behandelt, worin besteht dann noch die rechtliche und wirtschaftliche Sonderstellung des Mitglieds? Der bloße Besitz eines Geschäftsanteils und die Hoffnung auf Dividende reichen als Antwort nicht aus. Eine Genossenschaft lebt nicht davon, dass Mitglieder symbolisch dazugehören, sondern davon, dass sie real gefördert werden.

#### **Besonders wichtige Frage zu § 2 Abs. 4**

Nicht das Drittgeschäft als solches ist das Problem. Problematisch wird es erst dann, wenn aus dem zulässigen Mittel ein stiller Hauptzweck wird und die Mitglieder in der eigenen Genossenschaft nur noch wie gewöhnliche Kunden erscheinen.

### **5. Was § 1 den Mitgliedern über 'ihre' Bank sagt**

Liest man § 1 der Satzung sorgfältig, ergibt sich ein klares Bild. Die Genossenschaftsbank ist rechtlich gesehen nicht einfach eine normale Bank mit regionalem Anstrich. Sie ist eine Mitgliederorganisation in der Form eines Bankunternehmens. Das Bankgeschäft erklärt also nicht den Sinn der Genossenschaft; es ist vielmehr das Mittel, mit dem der Förderauftrag verwirklicht werden soll.

Für Mitglieder ist das mehr als Theorie. Wer Anteile gezeichnet hat, sollte sich deshalb nicht nur fragen, ob es eine Dividende gibt oder ob der Service freundlich ist. Mindestens ebenso wichtig sind Fragen wie:

- Werden Mitglieder spürbar besser gestellt als Nichtmitglieder?
- Wird die Bank erkennbar auf ihren Nutzen für Mitglieder ausgerichtet?
- Oder tritt an die Stelle des Fördergedankens eine immer stärkere Orientierung an Größe, Ertrag, Standardisierung und allgemeinem Marktverhalten?

Die Satzung zwingt nicht zu einer romantischen Verklärung kleiner Bankstrukturen. Eine Genossenschaftsbank darf professionell, modern und wirtschaftlich vernünftig arbeiten. Aber gerade deshalb muss sie sich immer wieder an ihrem eigentlichen Maßstab messen lassen. Wo dieser Maßstab verloren geht, droht die Rechtsform zwar äußerlich erhalten zu bleiben, innerlich aber ihren Gehalt zu verlieren.

## **6. Woran Mitglieder ihre eigene Meinung bilden können**

Wer sich anhand von § 1 der Satzung eine eigene Meinung bilden will, kann sich einige einfache Leitfragen stellen. Sie ersetzen keine juristische Prüfung, helfen aber dabei, die Wirklichkeit der eigenen Genossenschaft an ihrem rechtlichen Selbstverständnis zu messen.

- Ist in der täglichen Praxis erkennbar, dass Mitglieder der eigentliche Bezugspunkt der Bank sind?
- Gibt es außer der Dividende konkrete Vorteile oder eine erkennbare besondere Behandlung von Mitgliedern?

- Wird das Bankgeschäft in der Kommunikation als Mittel zur Förderung erklärt - oder erscheint die Förderung nur als schöner Begleittext?
- Werden Wachstum, Größe und Marktposition erkennbar stärker betont als Mitgliederinteressen?
- Lässt sich noch nachvollziehen, worin die Genossenschaft als Genossenschaft von einer normalen Bank abweicht?

Je nachdem, wie man diese Fragen beantwortet, entsteht ein Bild davon, ob die eigene Genossenschaft ihre Satzung nur formal erfüllt oder ihren Förderauftrag tatsächlich lebt.

## 7. Schlussgedanke

Dieser Teil der Satzung ist damit weit mehr als ein technischer Eingang. Er legt die Grundentscheidung offen: Die Genossenschaft ist ihrem Recht nach eine Organisation zur Förderung ihrer Mitglieder. Der Name, die Rechtsform, der Sitz, der Zweck und selbst die Erlaubnis zum Drittgeschäft müssen von dort aus verstanden werden.

Für ein Buch über die Satzung ist dieser erste Teil deshalb der richtige Anfang. Wer hier genau liest, erkennt bereits den Maßstab für alle späteren Abschnitte: für Mitgliedschaft, Organverfassung, Rücklagen, Prüfungswesen, Generalversammlung und auch für jede Diskussion über Verschmelzung, Größe und strategische Ausrichtung. Denn am Anfang steht die einfache, aber grundlegende Frage: Wofür ist die Genossenschaft da? Die Antwort der Satzung lautet: für die Förderung ihrer Mitglieder.

### **Kurze Quintessenz**

§ 1 der Satzung beschreibt die Genossenschaft nicht als gewöhnliche Bank, sondern als rechtlich gebundene Fördergemeinschaft

ihrer Mitglieder. Gerade daran müssen spätere Entscheidungen der Bank gemessen werden.

## Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### Worum geht

Nachdem unter bereits erklärt wurde, was eine Genossenschaft ist, beantwortet dieser Teil die entscheidende Frage:

Wozu gibt es die Rechtsform Genossenschaft überhaupt?

Viele Mitglieder würden sagen: um Bankgeschäfte zu machen. Die Satzung gibt darauf jedoch eine grundlegend andere Antwort.

Genau hier entscheidet sich, ob man die Genossenschaft als gewöhnliche Bank versteht – oder als Mitgliederorganisation mit einem besonderen Auftrag.

§ 2 der Satzung unterscheidet zwischen Zweck und Gegenstand. Diese Unterscheidung ist der Schlüssel zum Verständnis der Genossenschaft.

Der Zweck beantwortet die Frage, wofür die Genossenschaft existiert. Der Gegenstand beschreibt, welche Geschäfte sie betreibt.

### **Merksatz:**

Nicht das Geschäft erklärt die Genossenschaft – sondern ihr Zweck erklärt das Geschäft.

## 1. Der Förderauftrag als Kern des Ganzen

Im Mittelpunkt steht der Satz: **Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder.**

Dieser Satz ist kein Nebensatz – er ist der Maßstab für alles.

Das bedeutet: Jede Entscheidung muss sich daran messen lassen, ob sie den Mitgliedern nützt.

### **Merksatz:**

Eine Genossenschaft ist nicht erfolgreich, wenn sie viel verdient – sondern wenn ihre Mitglieder besser gestellt sind.

## 2. Was Förderung konkret bedeutet

Förderung zeigt sich nicht in großen Worten, sondern im Alltag: faire Konditionen, gute Beratung, Verlässlichkeit und Stabilität.

Entscheidend ist immer die Frage: Hat das Mitglied einen Vorteil?

## 3. Der Unterschied zur normalen Bank

Eine normale Bank verfolgt das Ziel, Gewinne zu erzielen. Eine Genossenschaft verfolgt das Ziel, ihre Mitglieder zu fördern.

Das ist kein kleiner Unterschied, sondern ein grundlegender Perspektivwechsel.

### **Merksatz:**

Nicht der Gewinn ist das Ziel – sondern der Nutzen für die Mitglieder.

#### 4. Die Bankgeschäfte als Mittel

In der Satzung werden viele Bankgeschäfte aufgezählt. Diese wirken wie der eigentliche Inhalt – sind aber nur Werkzeuge.

Sie dienen dazu, den Förderauftrag umzusetzen.

##### **Merksatz:**

Bankgeschäfte sind Werkzeuge – die Mitglieder sind der Zweck.

#### 5. Das Geschäft mit Nichtmitgliedern

Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen. Das ist sinnvoll – aber nur solange es den Mitgliedern dient.

Problematisch wird es, wenn Mitglieder keinen Unterschied mehr spüren.

##### **Merksatz:**

Nicht das Drittgeschäft ist das Problem – sondern wenn es den Maßstab vorgibt.

#### 6. Woran Mitglieder das erkennen können

Mitglieder können sich fragen: Habe ich Vorteile? Werde ich besonders behandelt? Oder bin ich nur Kunde wie jeder andere?

Diese Fragen helfen, die Realität mit der Satzung zu vergleichen.

##### **Schlussgedanke**

Teil B macht deutlich: Die Genossenschaft ist keine gewöhnliche Bank. Sie ist eine Organisation, die ihren Mitgliedern dienen soll.

**Merksatz:**

Die Genossenschaft betreibt Bankgeschäfte, um ihre Mitglieder zu fördern – nicht umgekehrt.

## Die Mitgliedschaft

**Worum es in diesem Teil geht**

Nachdem zuvor erklärt wurde, was eine Genossenschaft ist, ihr Zweck beschrieben wurde, geht es nun um die zentrale Frage: Welche Rolle spielt das Mitglied selbst?

Denn ohne Mitglieder gibt es keine Genossenschaft. Und dennoch wird gerade dieser Punkt häufig unterschätzt.

Die Satzung regelt, wer Mitglied werden kann, welche Rechte und Pflichten bestehen und wie die Mitgliedschaft ausgestaltet ist.

Dabei geht es nicht nur um formale Regeln – sondern um die Stellung des Mitglieds im System der Genossenschaft.

**Merksatz:**

Mitglieder sind nicht Kunden – sie sind Mitinhaber der Genossenschaft.

### 1. Der Eintritt – ein bewusster Schritt

Mitglied wird man nicht automatisch. Der Beitritt ist eine bewusste Entscheidung.

Mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen beteiligt sich das Mitglied an der Genossenschaft und wird Teil ihrer Struktur.

Damit unterscheidet sich die Genossenschaft grundlegend von einer normalen Bank.

## 2. Die besondere Stellung des Mitglieds

Das Mitglied hat eine doppelte Rolle: Es ist Kunde und gleichzeitig Eigentümer.

Diese Doppelstellung ist einzigartig und prägt die gesamte Struktur der Genossenschaft.

### **Merksatz:**

Als Mitglied bin ich Kunde und Eigentümer zugleich.

## 3. Die Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben zentrale Rechte: Teilnahme an Versammlungen, Stimmrecht und Informationsrechte.

Besonders wichtig ist das Prinzip: Ein Mitglied – eine Stimme.

### **Merksatz:**

In der Genossenschaft zählt die Person – nicht das Kapital.

## 4. Die Verantwortung der Mitglieder

Mitgliedschaft bedeutet nicht nur Rechte, sondern auch Verantwortung.

Mitglieder tragen die Genossenschaft mit – auch durch ihr Verhalten und ihre Beteiligung.

### **Merksatz:**

Mitgliedschaft bedeutet Mitverantwortung.

## 5. Die Realität der Mitgliedschaft

In der Praxis nutzen viele Mitglieder ihre Rechte kaum.

Versammlungen werden selten besucht und Entscheidungen nicht hinterfragt.

Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen formaler und tatsächlicher Einflussnahme.

### **Merksatz:**

Wer seine Rechte nicht nutzt, überlässt anderen die Entscheidungen.

## 6. Mitglied oder Kunde?

Die zentrale Frage für jedes Mitglied lautet: Spüre ich einen Unterschied?

Wenn Mitglieder keinen Vorteil haben, verliert die Mitgliedschaft ihre Bedeutung.

### **Merksatz:**

Ohne Unterschied keine echte Mitgliedschaft.

## Schlussgedanke

Teil III macht deutlich: Die Mitgliedschaft ist das Herz der Genossenschaft.

Sie verbindet wirtschaftliche Beteiligung mit Mitbestimmung und Verantwortung.

**Merksatz:**

Die Genossenschaft lebt von ihren Mitgliedern – nicht nur für sie.

## Organe der Genossenschaft

### Worum es in diesem Teil geht

Hier stellt sich die entscheidende Frage: Wer entscheidet eigentlich in der Genossenschaft?

Viele würden spontan sagen: der Vorstand. Die Satzung zeigt jedoch ein anderes Bild – ein System aus mehreren Organen.

Die Genossenschaft besteht aus drei Organen: Vorstand, Aufsichtsrat und General- bzw. Vertreterversammlung. Diese Struktur ist bewusst gewählt.

Sie soll ein Gleichgewicht schaffen zwischen Handeln, Kontrolle und Mitbestimmung.

**Merksatz:**

Die Genossenschaft funktioniert nur im Zusammenspiel ihrer Organe – nicht durch die Macht eines Einzelnen.

### 1. Der Vorstand – Leitung und Verantwortung

Der Vorstand führt die Genossenschaft und trifft die täglichen Entscheidungen. Er steht im Mittelpunkt des operativen Handelns.

Doch seine Rolle wird häufig missverstanden. Er ist kein freier Unternehmer, sondern an Satzung, Gesetz und Förderauftrag gebunden.

Seine Aufgabe besteht darin, die Genossenschaft so zu führen, dass die Mitglieder gefördert werden.

**Merksatz:**

Der Vorstand führt die Genossenschaft – aber im Auftrag der Mitglieder.

## 2. Der Aufsichtsrat – Kontrolle und Gleichgewicht

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er ist das Kontrollorgan der Genossenschaft.

Seine Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die Genossenschaft ordnungsgemäß geführt wird und der Förderauftrag eingehalten wird.

Er ist damit ein unverzichtbares Gegengewicht zum Vorstand.

**Merksatz:**

Der Aufsichtsrat ist kein Begleiter – sondern das Kontrollorgan des Vorstands.

## 3. Die General- oder Vertreterversammlung

Die Mitglieder bilden das oberste Organ der Genossenschaft. Sie treffen grundlegende Entscheidungen.

Hier zeigt sich das besondere Prinzip der Genossenschaft: Die Mitglieder stehen an der Spitze.

Sie wählen den Aufsichtsrat und entscheiden über wesentliche Fragen.

**Merksatz:**

Die Mitglieder sind das höchste Organ der Genossenschaft.

#### 4. Das Zusammenspiel der Organe

Die Genossenschaft funktioniert nur durch das Zusammenspiel aller Organe.

Der Vorstand handelt, der Aufsichtsrat kontrolliert und die Mitglieder entscheiden.

Dieses System soll Macht begrenzen und den Förderauftrag sichern.

**Merksatz:**

Keine Macht ohne Kontrolle – und keine Kontrolle ohne Mitglieder.

#### 5. Die Realität in der Praxis

In der Praxis zeigt sich oft ein anderes Bild. Mitglieder nehmen ihre Rechte nicht wahr, Aufsichtsräte kontrollieren nur eingeschränkt und Vorstände orientieren sich stark am wirtschaftlichen Erfolg.

Dadurch kann das Gleichgewicht gestört werden.

**Merksatz:**

Ein System funktioniert nur, wenn alle ihre Rolle aktiv wahrnehmen.

## 6. Woran Mitglieder das erkennen können

Mitglieder können prüfen, ob das System funktioniert: Werden Entscheidungen erklärt? Gibt es Diskussionen? Wird Kritik zugelassen?

Diese Fragen zeigen, ob die Genossenschaft im Sinne ihrer Mitglieder arbeitet.

Die Genossenschaft ist kein gewöhnliches Unternehmen, sondern ein ausgewogenes System von Organen.

Dieses System funktioniert nur, wenn alle Beteiligten ihre Rolle ernst nehmen.

### **Merksatz:**

Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern – und ihre Organe müssen diesem Grundsatz dienen.

## Kapital, Geschäftsanteile und Haftung

### **Worum es in diesem Teil geht**

Nachdem die bisherigen Teile gezeigt haben, was die Genossenschaft ist, wozu sie dient, welche Rolle die Mitglieder haben und wie die Organe funktionieren, geht es nun um eine sehr konkrete Frage:

👉 Was bedeutet meine Beteiligung wirtschaftlich eigentlich?

Viele Mitglieder glauben, sie hätten einfach ein paar Anteile – ähnlich wie ein Sparprodukt. Die Satzung zeigt jedoch ein deutlich differenzierteres Bild.

Die Genossenschaft verfügt über kein klassisches Grundkapital wie eine Aktiengesellschaft. Stattdessen besteht ihr Kapital aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder.

Jedes Mitglied beteiligt sich durch die Zeichnung von Anteilen und wird damit Mitträger der Genossenschaft.

**Merksatz:**

Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern – und wird durch deren Anteile getragen.

**1. Der Geschäftsanteil – was er wirklich ist**

Der Geschäftsanteil ist keine Geldanlage im klassischen Sinne.

Er ist vielmehr der Beitrag des Mitglieds zur gemeinsamen wirtschaftlichen Grundlage der Genossenschaft.

Das bedeutet: Der Anteil dient nicht primär der Rendite, sondern der Stabilität und Handlungsfähigkeit der Genossenschaft.

**Merksatz:**

Der Geschäftsanteil ist kein Sparprodukt – sondern Beteiligung an einer Gemeinschaft.

**2. Die Dividende – oft missverstanden**

Viele Mitglieder verbinden ihre Beteiligung vor allem mit der Dividende.

Die Satzung zeigt jedoch: Die Dividende ist nicht der Zweck der Genossenschaft, sondern nur ein mögliches Ergebnis wirtschaftlichen Erfolgs.

Im Mittelpunkt steht weiterhin die Förderung der Mitglieder.

**Merksatz:**

Die Dividende ist ein Ergebnis – nicht der Zweck der Genossenschaft.

### 3. Die Bedeutung des Eigenkapitals

Die Geschäftsanteile bilden das Eigenkapital der Genossenschaft.

Dieses Eigenkapital ist entscheidend für:

- Stabilität
- Kreditfähigkeit
- Unabhängigkeit

Damit tragen die Mitglieder direkt zur wirtschaftlichen Stärke ihrer Genossenschaft bei.

**Merksatz:**

Starke Genossenschaften brauchen starkes Eigenkapital – und das kommt von den Mitgliedern.

### 4. Haftung – ein oft verdrängtes Thema

Ein besonders sensibler Punkt ist die Haftung.

Die Satzung regelt, in welchem Umfang Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft einstehen.

In vielen modernen Genossenschaften ist die Haftung auf die Geschäftsanteile beschränkt.

Dennoch bleibt der Grundgedanke bestehen:

Mitgliedschaft bedeutet nicht nur Beteiligung am Erfolg, sondern auch Mittragen von Risiken.

**Merksatz:**

Mitgliedschaft bedeutet nicht nur Chancen – sondern auch Verantwortung und Risiko.

## 5. Unterschied zu anderen Rechtsformen

Im Vergleich zu Aktiengesellschaften oder GmbHs zeigt sich ein wesentlicher Unterschied:

Das Kapital dient nicht der Gewinnmaximierung, sondern der Förderung.

Damit ist die wirtschaftliche Beteiligung in der Genossenschaft anders ausgerichtet.

**Merksatz:**

Kapital in der Genossenschaft dient der Förderung – nicht der Renditeoptimierung.

## 6. Woran Mitglieder das erkennen können

Mitglieder können sich fragen:

- Verstehe ich meine Beteiligung als Geldanlage oder als Teil der Genossenschaft?
- Welche Rolle spielt die Dividende für mich?

- Sehe ich meine Verantwortung für die Stabilität der Genossenschaft?

Diese Fragen helfen, die eigene Rolle besser einzuordnen.

Die wirtschaftliche Beteiligung in der Genossenschaft ist mehr als eine finanzielle Angelegenheit.

Sie ist Ausdruck von Verantwortung, Gemeinschaft und langfristigem Denken.

**Merksatz:**

Die Geschäftsanteile verbinden wirtschaftliche Beteiligung mit gemeinsamer Verantwortung.

## Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Rücklagen

### Worum es in diesem Teil geht

Nachdem die bisherigen Teile gezeigt haben, wie die Genossenschaft aufgebaut ist und funktioniert, führt Teil VI zu einer Frage, die für viele Mitglieder besonders greifbar ist – und zugleich häufig missverstanden wird:

Was geschieht eigentlich mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft?

Viele Mitglieder denken dabei zuerst an die Dividende. Doch wer die Satzung genauer betrachtet, erkennt schnell: Die Verwendung des Ergebnisses folgt einer eigenen Logik – und diese ist eng mit dem Förderauftrag verbunden.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Genossenschaft ihren Jahresabschluss. Dieser besteht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und gibt Auskunft darüber, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt hat.

Für viele Mitglieder wirken diese Zahlen zunächst abstrakt und schwer verständlich. Tatsächlich erfüllen sie jedoch eine zentrale Funktion: Sie machen sichtbar, ob und in welchem Umfang die Genossenschaft erfolgreich gearbeitet hat.

Doch dieser Erfolg ist nur der erste Schritt. Entscheidend ist nicht allein, dass ein Ergebnis erzielt wurde – sondern wie mit diesem Ergebnis umgegangen wird.

**Merksatz:**

Der Jahresabschluss zeigt den Erfolg – die Gewinnverwendung zeigt die Haltung der Genossenschaft.

## 1. Der Gewinn – richtig verstanden

Wenn eine Genossenschaft einen Gewinn erzielt, bedeutet das zunächst lediglich, dass ihre Einnahmen die Ausgaben übersteigen.

Im Unterschied zu kapitalorientierten Unternehmen ist dieser Gewinn jedoch nicht das eigentliche Ziel. Die Genossenschaft arbeitet nicht, um Gewinne zu maximieren, sondern um ihre Mitglieder zu fördern.

Der Gewinn ist daher vielmehr ein Nebenprodukt erfolgreichen Wirtschaftens – ein Mittel, das eingesetzt werden kann, um die Genossenschaft zu stärken und ihre Aufgaben zu erfüllen.

**Merksatz:**

Gewinn ist in der Genossenschaft kein Ziel – sondern ein Mittel zur Sicherung und Weiterentwicklung.

## 2. Die Entscheidung über den Gewinn

Die Satzung sieht vor, dass über die Verwendung des Jahresergebnisses nicht der Vorstand allein entscheidet, sondern die Mitglieder in der General- oder Vertreterversammlung.

Damit wird ein zentraler Grundsatz der Genossenschaft deutlich: Auch in wirtschaftlichen Fragen liegt die letzte Entscheidung bei den Mitgliedern.

Diese Entscheidung betrifft nicht nur die Höhe einer möglichen Dividende, sondern die grundlegende Frage, welche Prioritäten gesetzt werden sollen.

### **Merksatz:**

Über den Gewinn entscheidet nicht das Management – sondern die Gemeinschaft der Mitglieder.

## 2a. Die Finanzhoheit der Mitglieder – ein oft übersehener Grundsatz

An dieser Stelle ist ein rechtlicher Grundsatz besonders wichtig, der vielen Mitgliedern nicht bewusst ist:

Die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses gehört zum Kernbereich der Mitgliedsrechte.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass die General- bzw. Vertreterversammlung Träger der sogenannten Finanzhoheit ist.

Das bedeutet: Die Mitglieder entscheiden, ob Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden und tragen damit Verantwortung für die wirtschaftliche Ausrichtung der Genossenschaft.

Diese Entscheidung ist kein technischer Vorgang, sondern ein zentrales Mitbestimmungsrecht.

Gerade hier zeigt sich, was Mitgliedschaft wirklich bedeutet: aktive Mitgestaltung der wirtschaftlichen Zukunft.

**Merksatz:**

Die Verwendung des Gewinns gehört zur Finanzhoheit der Mitglieder.

Für viele Mitglieder bleibt diese Entscheidung abstrakt. In Wirklichkeit liegt hier jedoch einer der wichtigsten Einflussbereiche überhaupt.

Denn über die Gewinnverwendung wird entschieden, wieviel Rücklagen aufgebaut wie viel an die Mitglieder ausgeschüttet wird.

Wer hier mitentscheidet, gestaltet die Zukunft der Genossenschaft.

**Merksatz:**

Wer über den Gewinn entscheidet, entscheidet über die Zukunft der Genossenschaft.

### 3. Rücklagen – die stille Stärke der Genossenschaft

Ein wesentlicher Teil des Gewinns wird in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern in Rücklagen eingestellt.

Diese Rücklagen sind für viele Mitglieder wenig sichtbar, haben jedoch eine enorme Bedeutung. Sie bilden die finanzielle Grundlage für die Stabilität der Genossenschaft und ermöglichen es, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten handlungsfähig zu bleiben.

Gerade weil Genossenschaften langfristig ausgerichtet sind, kommt den Rücklagen eine besondere Rolle zu: Sie sichern die Zukunft, ohne dass dies unmittelbar als Vorteil wahrgenommen wird.

**Merksatz:**

Rücklagen sind die Grundlage für Sicherheit und Zukunft.

#### 4. Die Dividende – richtig eingeordnet

Die Dividende ist für viele Mitglieder der greifbarste Teil der Gewinnverwendung. Sie stellt eine Ausschüttung auf die Geschäftsanteile dar und wird häufig als Zeichen des Erfolgs wahrgenommen.

Die Satzung macht jedoch deutlich, dass die Dividende nicht im Mittelpunkt steht. Ihre Höhe ist abhängig von der wirtschaftlichen Lage und den Entscheidungen der Mitglieder.

Sie ist daher weder garantiert noch Selbstzweck, sondern nur ein Teil der Gesamtverwendung.

**Merksatz:**

Die Dividende ist keine Förderung – sondern nur eine Vergütung für das eingesetzte Kapital der Mitglieder.

## 5. Die Reihenfolge – ein Ausdruck der Prioritäten

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Reihenfolge der Gewinnverwendung.

Typischerweise steht zuerst die Stärkung der Rücklagen. Erst danach kommt eine mögliche Ausschüttung.

Diese Reihenfolge zeigt: Langfristige Stabilität steht vor kurzfristigem Vorteil.

Der Umgang mit dem Gewinn ist mehr als eine technische Frage.

Er macht sichtbar, wie ernst eine Genossenschaft ihren Förderauftrag nimmt und ob sie langfristig denkt.

### **Merksatz:**

Am Umgang mit dem Gewinn erkennt man, wie ernst der Förderauftrag genommen wird.

## Wer entscheidet über den Gewinn – und was bleibt den Mitgliedern?

In der Praxis wird der „Gewinn“ einer Genossenschaftsbank häufig anders verstanden, als es viele Mitglieder vermuten.

Ausgangspunkt ist das **Ergebnis nach Steuern**. Dieses wird jedoch regelmäßig bereits auf Vorstandsebene erheblich verändert:

- Zunächst erfolgt eine oft erhebliche **Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken**,
- der verbleibende Betrag wird als Jahresüberschuss ausgewiesen

- dieser wird meist durch **Vorabzuweisung zu den Rücklagen** weiter reduziert

Erst das, was danach übrig bleibt, wird den Mitgliedern überhaupt als „Bilanzgewinn“ präsentiert über den sie dann entscheiden dürfen.

### **Die Folge für die Mitglieder**

Für die Mitglieder entsteht dadurch eine Situation, die oft nicht transparent ist:

👉 Der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn ist deutlich höher als der Betrag, über den sie entscheiden dürfen.

Denn:

- Ein Großteil des Ergebnisses wird **bereits vor der Generalversammlung disponiert**
- die Mitglieder entscheiden nur noch über einen **Restbetrag**
- dieser wird typischerweise so verwendet, dass:
  - eine **Dividende von 2–3 %** ausgeschüttet wird
  - der überwiegende Teil erneut den Rücklagen zufließt

Im Ergebnis bedeutet das:

**Oft werden über 90–95 % des wirtschaftlichen Erfolgs den Rücklagen zugeführt – ohne echte Entscheidungsmöglichkeit der Mitglieder.**

## **Die rechtliche Einordnung**

Dieses Vorgehen ist nicht per se unzulässig. Rücklagen dienen der Stabilität der Genossenschaft und können im Interesse der Mitglieder liegen.

Gleichwohl wirft diese Praxis eine zentrale genossenschaftsrechtliche Frage auf:

### **Wie weit reicht die Finanzhoheit der Mitglieder tatsächlich?**

Denn:

- Die Generalversammlung ist grundsätzlich zuständig für die **Verwendung des Jahresüberschusses**
- Wenn jedoch wesentliche Teile des Ergebnisses bereits vorher gebunden werden, wird diese Entscheidungsbefugnis **faktisch eingeschränkt**

### **Der entscheidende Punkt**

Für das Verständnis der Genossenschaft ist daher wichtig:

#### **Merksatz:**

Nicht der ausgewiesene Gewinn ist entscheidend – sondern der gesamte wirtschaftliche Erfolg der Genossenschaft.

Und ebenso:

### **Merksatz:**

Nicht die Höhe der Dividende bestimmt die Mitgliederförderung, sondern die Frage, ob die Mitglieder tatsächlich über den Erfolg mitentscheiden können.

Die Bildung von Rücklagen ist notwendig und sinnvoll. Doch sie darf nicht dazu führen, dass die Mitglieder nur noch über einen symbolischen Rest entscheiden.

### **Denn:**

Die Genossenschaft lebt nicht nur von ihrem wirtschaftlichen Erfolg, sondern davon, dass ihre Mitglieder an diesem Erfolg tatsächlich beteiligt sind – nicht nur formal, sondern real.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Worum es in diesem Teil geht**

Die Satzung regelt detailliert, wie eine Mitgliedschaft endet. Diese Regelungen sind kein Zufall, sondern dienen dem Schutz der Genossenschaft und aller Mitglieder.

Nach der Satzung kann die Mitgliedschaft insbesondere enden durch:

- Kündigung
- Tod
- Ausschluss

- Übertragung des Geschäftsguthabens

**Merksatz:**

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist genau geregelt, um die Stabilität der Genossenschaft zu sichern.

## 1. Kündigung – typische Regelung der Satzung

Die Satzung sieht regelmäßig vor, dass eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und eine Frist – häufig von einem oder zwei Jahren – einzuhalten ist.

Dies bedeutet, dass ein Mitglied nicht jederzeit kurzfristig austreten kann.

**Beispiel:**

Ein Mitglied kündigt im März 2025. Wenn die Satzung eine Kündigungsfrist von zwei Jahren vorsieht, endet die Mitgliedschaft erst zum 31.12.2027.

**Merksatz:**

Kündigungsfristen schützen die Genossenschaft vor plötzlichem Kapitalabfluss.

## 2. Auszahlung des Geschäftsguthabens – typische Satzungsregel

Die Satzung bestimmt regelmäßig, dass das Geschäftsguthaben erst nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt wird.

Damit wird verhindert, dass die Genossenschaft durch sofortige Auszahlungen geschwächt wird.

**Beispiel:**

Ein Mitglied scheidet Ende 2026 aus. Die Auszahlung erfolgt erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2026, also häufig erst Mitte des Jahres 2027.

**Merksatz:**

Die Auszahlung folgt der wirtschaftlichen Ordnung der Genossenschaft – nicht dem Wunsch nach sofortiger Liquidität.

### 3. Ausschluss – Satzungsmäßige Voraussetzungen

Die Satzung enthält Regelungen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist ein schwerwiegender Eingriff und daher nur unter klaren Voraussetzungen zulässig.

Typischerweise liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn ein Verhalten gegen die Interessen der Genossenschaft verstößt.

Die Genossenschaft ist eine auf Vertrauen angelegte Gemeinschaft. Mitglieder tragen Verantwortung für das gemeinsame Ganze.

Ein Verstoß kann insbesondere vorliegen, wenn ein Mitglied:

- der Genossenschaft bewusst Schaden zufügt
- ihr Ansehen erheblich beeinträchtigt
- interne Informationen missbraucht
- gezielt und unbegründet gegen sie vorgeht
- seine Pflichten dauerhaft verletzt

### Beispiele:

Ein Mitglied erschleicht Kredite durch falsche Angaben.

Ein Mitglied verbreitet bewusst falsche Informationen über die Genossenschaft.

Ein Mitglied nutzt interne Informationen zu eigenen Zwecken.

Wichtig ist jedoch: Nicht jede Kritik ist ein Ausschlussgrund. Kritik gehört zum Wesen der Genossenschaft.

**Merksatz:**

Nicht jede Kritik ist ein Verstoß – erst schädigendes Verhalten kann einen Ausschluss rechtfertigen.

#### 4. Übertragung des Geschäftsguthabens

Viele Satzungen ermöglichen auch die Übertragung von Geschäftsanteilen auf andere Personen.

Dies kann eine Alternative zur Kündigung sein.

Beispiel:

Ein Mitglied überträgt seine Anteile auf ein Familienmitglied, das damit in die Genossenschaft eintritt.

#### 5. Tod eines Mitglieds – typische Regelung

Beim Tod eines Mitglieds regelt die Satzung, wie mit dem Geschäftsguthaben umzugehen ist.

Die Erben erhalten in der Regel einen Auszahlungsanspruch, ohne automatisch Mitglied zu werden.

**Merksatz:**

Die Mitgliedschaft ist persönlich – sie geht nicht automatisch auf Erben über.

## 6. Gesamtbetrachtung

Die Satzungsregelungen zeigen deutlich: Die Beendigung der Mitgliedschaft ist kein einfacher Austritt, sondern ein geregelter Prozess.

Alle Regelungen dienen einem Ziel: die wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaft zu sichern.

### **Merksatz:**

Das Ausscheiden eines Mitglieds ist immer auch eine wirtschaftliche Entscheidung für die Genossenschaft.

## Satzungsänderungen und Verschmelzungen

### 1. Satzungsänderungen – Grundlage aller Strukturentscheidungen

Am Beginn dieses Teils steht eine Erkenntnis, die oft unterschätzt wird: Jede größere Veränderung der Genossenschaft beginnt mit einer Änderung der Satzung.

Die Satzung ist das Grundgesetz der Genossenschaft. Wer sie ändert, verändert die Spielregeln für alle Mitglieder.

Deshalb stellen das Gesetz und die Satzung besondere Anforderungen an Satzungsänderungen.

In der Regel ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich – häufig 75 % der abgegebenen Stimmen.

Diese hohe Mehrheit ist kein Zufall.

Sie soll sicherstellen, dass grundlegende Veränderungen nicht von einer knappen Mehrheit durchgesetzt werden, sondern von einer breiten Zustimmung getragen sind.

Gerade weil Satzungsänderungen tief in Rechte und Strukturen eingreifen können, ist diese Hürde bewusst hoch angesetzt.

**Merksatz:**

Satzungsänderungen brauchen eine breite Mehrheit – weil sie die Grundlagen der Genossenschaft verändern.

Ebenso wichtig ist die Informationspflicht im Vorfeld.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern nicht nur formal mitgeteilt, sondern inhaltlich verständlich erläutert werden.

Mitglieder müssen erkennen können:

- Was genau soll geändert werden?
- Warum ist die Änderung notwendig?
- Welche Auswirkungen hat sie auf ihre Rechte und ihre Stellung?

Ohne eine solche Erläuterung bleibt die Entscheidung formell – aber nicht inhaltlich getragen.

**Merksatz:**

Nur wer die Änderung versteht, kann wirksam darüber entscheiden.

## 2. Verschmelzung – grundlegende Bedeutung

Eine Verschmelzung gehört zu den weitreichendsten Entscheidungen überhaupt. Die übertragende Genossenschaft erlischt und hört rechtlich auf zu existieren.

Mitglieder werden Teil einer neuen oder größeren Einheit – häufig mit veränderten Strukturen und Einflussmöglichkeiten.

### **Merksatz:**

Bei einer Verschmelzung hört die übertragende Genossenschaft rechtlich auf zu existieren.

## 3. Informationspflicht des Vorstands

Gerade wegen dieser Tragweite bestehen besonders hohe Informationspflichten.

Mitglieder müssen umfassend, verständlich und vollständig informiert werden – auch über Risiken und Alternativen.

### **Merksatz:**

Je gravierender die Entscheidung, desto umfassender die Information.

### 3.1 Exkurs: Umwandlungsgesetz und Prüfungsmechanismen

Die Verschmelzung richtet sich rechtlich nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG). Dieses enthält spezielle Schutzvorschriften für Mitglieder.

## 1. Verschmelzungsbericht

Der Vorstand muss einen Verschmelzungsbericht erstellen, der die wirtschaftlichen Gründe, Auswirkungen und Folgen erläutert.

### **Merksatz:**

Der Verschmelzungsbericht erklärt den Mitgliedern, was wirklich passiert.

## 2. Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes

Eine gutachtliche Prüfung stellt sicher, dass die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

### **Merksatz:**

Die Verschmelzung wird nicht nur beschlossen – sondern auch geprüft.

## 3. Alternativenprüfung

Mitglieder müssen erkennen können, ob es Alternativen zur Verschmelzung gegeben hätte.

Nur dann ist eine echte Entscheidung möglich.

### **Merksatz:**

Ohne Alternativen gibt es keine echte Entscheidung.

Dies zeigt, dass grundlegende Entscheidungen nur dann legitim sind, wenn sie verstanden und getragen werden.

### **Merksatz:**

Große Entscheidungen brauchen Transparenz, Verständnis und

breite Zustimmung.

## **Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### **Worum es in diesem Teil geht**

Am Ende dieses Buches steht die letzte und zugleich grundlegendste Frage:

#### **Was passiert, wenn eine Genossenschaft nicht mehr fortbesteht?**

Während die vorherigen Teile das Leben der Genossenschaft beschrieben haben, geht es nun um ihr Ende – und darum, was dies für die Mitglieder bedeutet.

Die Auflösung einer Genossenschaft ist eine Entscheidung von größter Tragweite. Sie bedeutet, dass die Genossenschaft ihre Tätigkeit beendet und nicht mehr fortgeführt wird.

Eine solche Entscheidung wird in der Regel von der General- oder Vertreterversammlung getroffen und erfordert eine qualifizierte Mehrheit.

#### **Merksatz:**

Die Auflösung beendet die Genossenschaft – endgültig und unumkehrbar.

## 1. Gründe für eine Auflösung

Eine Genossenschaft kann aus verschiedenen Gründen aufgelöst werden: wirtschaftliche Schwierigkeiten, Wegfall des Zwecks oder bewusste Entscheidung der Mitglieder.

## 2. Die Liquidation – Abwicklung der Genossenschaft

Nach der Auflösung folgt die Liquidation. Vermögen wird verwertet, Verbindlichkeiten werden beglichen und die Geschäfte beendet.

Die Genossenschaft besteht in dieser Phase noch – jedoch nur zur Abwicklung.

### **Merksatz:**

Nach der Auflösung beginnt die Abwicklung – nicht sofort das Ende.

## 3. Bedeutung für die Mitglieder

Für die Mitglieder bedeutet die Auflösung, dass ihre Mitgliedschaft endet und sie nur Anspruch auf das verbleibende Vermögen haben.

Dieses wird nach Begleichung aller Schulden verteilt.

### **Merksatz:**

Mitglieder erhalten nur das, was nach der Abwicklung übrig bleibt.

## Beispiel

Nach Auflösung werden alle Schulden beglichen. Das verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder verteilt – sofern etwas vorhanden ist.

Die Genossenschaft ist eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft – aber auch ihr Ende ist geregelt.

Von der Gründung bis zur Auflösung liegt die Entscheidung in den Händen der Mitglieder.

**Merksatz:**

Von der Gründung bis zur Auflösung – alles liegt in der Hand der Mitglieder.

## **Schlusskapitel: Der Förderauftrag als Maßstab**

Am Ende dieses Buches steht die zentrale Erkenntnis, die sich durch alle vorherigen Teile gezogen hat:

Die Genossenschaft ist keine beliebige Bank – sie ist eine auf Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtete Gemeinschaft.

Alle Regelungen der Satzung, alle Entscheidungen der Organe und alle wirtschaftlichen Maßnahmen müssen sich an diesem Maßstab messen lassen.

**Merksatz:**

Der Förderauftrag ist der Maßstab für alle Entscheidungen in der Genossenschaft.

## 1. Die Rolle der Satzung

Die Satzung wurde in den vorherigen Teilen ausführlich erläutert.

### **Dabei ist ein wichtiger Punkt hervorzuheben:**

Viele Genossenschaften verwenden Satzungen, die auf der Mustersatzung des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) beruhen.

Diese Mustersatzung gibt eine Struktur und Orientierung vor, ist jedoch kein unveränderliches Gesetz.

### **Entscheidend ist:**

Die Satzung gilt nur, weil die Mitglieder sie beschlossen haben – und sie kann von den Mitgliedern auch jederzeit wieder geändert werden.

### **Merksatz:**

Auch eine Mustersatzung ist keine Vorgabe – sondern eine von Mitgliedern beschlossene Ordnung.

## **Bedeutung für die Mitglieder**

Für Mitglieder ergibt sich daraus eine wichtige Erkenntnis:

Sie sind nicht nur an die Satzung gebunden – sie sind zugleich deren Gestalter.

Wenn Regelungen nicht mehr dem Förderauftrag entsprechen oder als unpassend empfunden werden, können sie geändert werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass Mitglieder ihre Rolle aktiv wahrnehmen und sich mit den Inhalten der Satzung auseinandersetzen.

## **Merksatz:**

Mitglieder können die Regeln ändern – wenn sie ihre Rechte wahrnehmen.

## **Gesamtbetrachtung**

Das Buch zeigt auf, wie die Genossenschaft aufgebaut ist, wie sie funktioniert und welche Rechte und Pflichten bestehen.

Am Ende bleibt eine einfache, aber entscheidende Frage:

Dient die Genossenschaft tatsächlich ihren Mitgliedern?

Diese Frage ist kein einmaliger Prüfpunkt, sondern muss immer wieder gestellt werden – bei Entscheidungen, bei Veränderungen und in der täglichen Praxis.

Solange diese Frage klar mit „Ja“ beantwortet werden kann, erfüllt die Genossenschaft ihren gesetzlichen Auftrag – und rechtfertigt ihre besondere Rechtsform.

Doch was geschieht, wenn diese Antwort unsicher wird? Wenn Förderung nicht mehr erkennbar ist, sondern nur noch behauptet wird?

Wenn sich das Handeln der Genossenschaft zunehmend von dem entfernt, was ihr rechtlicher Kern sein soll?

Dann geht es nicht mehr nur um einzelne Entscheidungen, sondern um Grundsätzliches.

**👉 Dann stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung von Zweck und Rechtsform.**

Denn die Genossenschaft ist keine beliebige Organisationshülle. Sie ist rechtlich an einen bestimmten Zweck gebunden – und dieser Zweck ist nicht austauschbar.

Damit wird aus einer scheinbar einfachen Frage eine juristisch zwingende Konsequenz:

**Wenn der Zweck nicht mehr trägt, muss sich auch die Rechtsform daran messen lassen.**

Genau dieser Zusammenhang steht im Mittelpunkt des letzten Beitrags:

## 2. Die Rechtsform als gebundene Ordnung – Zweckbindung und ihre Konsequenzen

Der Satz

**„Der Zweck folgt der Rechtsform – und die Rechtsform folgt dem Zweck“**

lässt sich im Genossenschaftsrecht nicht nur als Lehrsatz, sondern als **verbindliche dogmatische Strukturentscheidung des Gesetzgebers** verstehen.

### 1. Die Zweckbindung der Genossenschaft als zwingendes Recht

Ausgangspunkt ist § 1 GenG:

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.

Diese Norm ist nach ganz herrschender Auffassung **kein bloßes Leitbild**, sondern:

#### 👉 **zwingendes Strukturprinzip der Rechtsform**

Dies wird in der Literatur – insbesondere bei Professor Dr. jur. Volker Beuthien einem anerkannten Experten des Genossenschaftsrechts – deutlich herausgearbeitet:

- Die Genossenschaft ist eine **zweckgebundene Organisationsform**
- der Förderauftrag ist **konstitutiv**
- ohne ihn fehlt der Rechtsform die Legitimation

## 2. Rechtsprechung: Die Rechtsform ist nicht beliebig disponibel

Auch der Bundesgerichtshof stellt in ständiger Rechtsprechung klar:

- ☞ Gesellschaftsrechtliche Rechtsformen sind **typengeprägt**
- ☞ ihre Strukturmerkmale sind **nicht frei austauschbar**

Für die Genossenschaft bedeutet das:

- sie darf nicht wie eine Kapitalgesellschaft „funktional umgedeutet“ werden
- ihre organschaftliche und wirtschaftliche Ordnung ist **zweckgebunden**

## 3. Die zentrale dogmatische Grenze

Wenn nun eine Genossenschaftsbank:

- Mitglieder und Nichtmitglieder gleich behandelt
- keine spezifische Mitgliederförderung mehr erkennen lässt
- wirtschaftlich wie eine Universalbank agiert
- und die Dividende zur zentralen „Förderleistung“ erklärt

dann stellt sich die entscheidende Frage:

👉 **Ist der Förderzweck noch prägend – oder nur noch formal behauptet?**

#### 4. Die Dividende als unzureichendes Surrogat

Die Gleichsetzung von Dividende und Förderung ist rechtlich nicht tragfähig:

- Die Dividende ist **Kapitalrendite**
- Förderung ist **Nutzenerhöhung der Mitgliederstellung**

Der Unterschied ist dogmatisch fundamental:

👉 Eine Reduktion der Förderung auf Dividende bedeutet faktisch:

**Transformation der Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft ohne Rechtsformwechsel**

#### 5. Die Konsequenz aus § 81 GenG

Hier gewinnt § 81 GenG zentrale Bedeutung:

👉 Auflösung von Amts wegen, wenn der gesetzliche Zweck nicht mehr gegeben ist

Das ist kein theoretischer Ausnahmefall, sondern:

👉 **die systematische Absicherung der Zweckbindung**

Dogmatisch bedeutet das:

- Die Rechtsform existiert nur **solange der Zweck getragen wird**

- entfällt der Zweck → entfällt die Legitimation der Rechtsform

## 6. Beuthien: Förderauftrag als „übergeordnete Leitnorm“

Dr. jur. Volker Beuthien betont:

☞ Der Förderauftrag steht **über allen Einzelregelungen**

Das bedeutet:

- wirtschaftliche Zweckmäßigkeit tritt zurück
- Wachstum, Effizienz oder Marktposition rechtfertigen **keine Abweichung**
- die Genossenschaft ist keine „Bank mit Sonderstruktur“, sondern eine **Rechtsform mit Zweckbindung**

## 7. Die unausweichliche Alternative

Dogmatisch gibt es daher nur zwei konsistente Zustände:

### ◆ **Zustand 1: Förderorientierte Genossenschaft**

- Mitglieder stehen im Zentrum
- echte Differenzierung zu Nichtmitgliedern
- Förderleistungen sind konkret erkennbar

### ◆ **Zustand 2: Zweckentleerte Genossenschaft**

- Gleichbehandlung aller Kunden
- Förderung nur formal
- faktische Orientierung am Kapitalmarkt

👉 In diesem Fall gilt zwingend:

**Die Rechtsform muss dem tatsächlichen Zweck folgen**

## 8. Folgerung daraus

Die Genossenschaft ist keine „flexible Unternehmenshülle“, sondern eine **normativ gebundene Organisationsform**.

Daraus folgt:

**Die Rechtsform ist nicht frei wählbar – sie ist an den Zweck gebunden.**

Und deshalb gilt mit voller rechtlicher Konsequenz:

- 👉 Wenn die Mitgliederförderung nicht mehr prägend ist,
- 👉 dann steht nicht nur das Geschäftsmodell zur Diskussion,
- 👉 sondern die **Rechtsform selbst**.

### **Merksatz:**

Die Genossenschaft ist kein Etikett.

Sie ist eine rechtlich gebundene Ordnung.

Und diese Ordnung verlangt: Förderung – oder Konsequenz

## In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen  
zum Besten der Mitmenschen  
fruchtbar zu machen.“*

*— Friedrich Wilhelm Raiffeisen*

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

**igenos Deutschland e.V.**

Der Vorstand



